

Zur Eingemeindung der Vororte in Berlin.

Von Stadtsyndikus Dr. Marekly (Berlin-Vichtenberg).

Durch die Revolution ist die Frage der Eingemeindung der Vororte Berlins in Berlin in ein Stadium getreten, das eine baldige Entscheidung erwarten läßt. Für die Neugestaltung der Gemeindeverfassung Groß-Berlins standen bisher drei Möglichkeiten im Vordergrund der Erörterung:

- 1) die Durchführung der uneingeschränkten Eingemeindung,
- 2) die Ausdehnung der Zuständigkeit des bestehenden Zweckverbandes durch Aufnahme neuer Aufgaben in den Wirkungskreis desselben und
- 3) die Schaffung einer Gesamtgemeinde, deren beschließende Organe aus unmittelbaren Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen, und die den wesentlichen Teil der kommunalen Aufgaben einheitlich behandeln, hinsichtlich des restlichen Teiles der Verwaltungsaufgaben aber nur ein in der finanziellen Kontrolle wurzelndes Aufsichtsrecht ausübt. Diese letzteren Aufgaben werden von Bezirksgemeinden übernommen, die außerdem die vorbereitenden und ausführenden Organe für die von der Gesamtgemeinde einheitlich geleiteten Verwaltungszweige sind. Die Bezirksgemeinden haben eigene, auf Wahlen der Bürgerschaft beruhende Beschluß- und Verwaltungskörperschaften. (Magistrat, Stadtverordnetenverwaltung, Deputationen.)

Eine Neuorganisation auf der Grundlage des Zweckverbandsgedankens hat wohl kaum Aussicht auf Verwirklichung. Bei dem System des Zweckverbandes sind die zentrifugalen Kräfte in der Verwaltung zu stark, da die Körperschaften des Zweckverbandes nicht aus unmittelbaren Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen. Die gewählten Vertreter, die von den Organen der einzelnen Gemeinden bestimmt werden, fühlen sich nicht sowohl als Mitglieder eines großen einheitlichen Kommunalkörpers als vielmehr als Vertreter der besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, von denen sie gewählt sind. Dies führt dazu, daß die Beschlüsse in einem derartigen Zweckverband nicht immer dem Interesse des Gesamtverbandes entsprechend, sondern daß vielmehr mancherlei ausdrückliche oder stillschweigende Kompromisse zwischen den Sonderinteressen der beteiligten Einzelgemeinden auf die zu fassenden Beschlüsse bestimmten Einfluß haben. Außerdem steht in der gegenwärtigen Zeit das Prinzip der unmittelbaren Wahlen so hoch im Ansehen, daß nicht etwa damit gerechnet werden könnte, daß die auf mittelbaren Wahlen beruhende Zweckverbandsorganisation, selbst wenn sie sich bewährt hätte, noch aufrechterhalten werden könnte.

Die restlose Eingemeindung der Vororte in Berlin begegnet der Gefahr, daß sich bei der außerordentlichen Größe des Verwaltungsgebietes und dem ausgedehnten Umfange der Verwaltungsgeschäfte die Verwaltung nicht mehr ausreichend übersehen ließe, und daß dadurch der ordnungsmäßige und unge störte Gang der laufenden Verwaltung beeinträchtigt würde. Dazu kommt, daß die städtische Selbstverwaltung auf der Grundlage aufgebaut ist, daß sie in engster Fühlung mit der Bürgerschaft und den unmittelbar beteiligten Kreisen zu führen ist. Das zur Durchführung dieses Grundgesetzes notwendige Verhältnis zwischen Verwaltungsleitung und Bürgerschaft läßt sich bei einem städtischen Gemeinwesen von fast vier Millionen nicht in dem ausreichenden Maße aufrechterhalten.

Es müßten daher auch im Falle der Eingemeindung für die einzelnen Verwaltungszweige in räumlich abgegrenzten Unterbezirken oder Deputationen oder Ausschüsse geschaffen werden, die die Verwaltung in ihrem Gebiete zu überwachen haben. Es wird sich empfehlen, die Unterbezirke so abzugrenzen, daß unter Benützung der alten selbständigen Gemeindebezirke ihr Gebiet immer auf etwa 150—250 000 Einwohner abgestellt wird. Die in den Unterbezirken gebildeten Verwaltungsausschüsse würden sich in die einzelnen kommunalen Aufgaben, wie das Armenwesen, die Schulverwaltung, das Bauwesen, die Park- und Gartenverwaltung, die Wohlfahrtspflege usw. zu teilen haben. Die Ausschüsse hätten unter Aufsicht und Leitung der allgemeinen Verwaltungskörperschaften und Organe der Stadt für ihren Unterbezirk den ihnen zugewiesenen Verwaltungskreis zu bearbeiten. Sie würden dabei selbstverständlich vor allem den Rahmen der ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel einzuhalten haben. Außerdem dürfte es nicht zu umgehen sein, innerhalb dieser Unterbezirke für eine einheitliche Führung der Verwaltung durch Einsetzung von Bezirksamtännern oder Bezirksbürgermeistern Vorsorge zu schaffen.

Bei dem dritten Vorschlage, der Einführung einer Gesamtgemeinde unter Beibehaltung von Bezirksgemeinden würden alle die Aufgaben, die ihrer Natur nach eine einheit-

liche Behandlung für das ganze Gebiet Groß-Berlin erforderlich machen, der Leitung der Gesamtgemeinde überlassen bleiben.

Zu diesen Aufgaben wären insbesondere zu zählen die Verkehrsfragen, die Bebauungspläne, das Krankenhauswesen, die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung, die Feuerwehr, das Begräbniswesen, die Beseitigung der Abwässer. Außer diesen Verwaltungszweigen, bei denen die Notwendigkeit der Vereinheitlichung von jeher besonders stark empfunden wurde, werden aber noch eine Reihe weiterer Aufgaben nach gleichmäßig aufgestellten Grundsätzen für das Gesamtgebiet behandelt werden müssen. So wird es notwendig sein, das Armenwesen, große Teile der Wohlfahrtspflege, die Arbeitsnachweise und insbesondere das Schulwesen nach einheitlichen Richtlinien zu verwalten. Vor allem aber müßte die Gesamtgemeinde die Finanzgebarung des ganzen Gemeinwesens in der Hand behalten. Gerade die Ungleichheit in der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist einer der Hauptgründe dafür, daß der gegenwärtige Zustand für unhalbar angesehen wird. Es müssen gleiche Steuern und Steuerätze eingeführt werden. Die Verteilung der Steuern muß durch die Gesamtgemeinde vorgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Bezirksgemeinden ihre Haushaltspläne bei der Gesamtgemeinde einzureichen haben, der die Nachprüfung und Genehmigung der Pläne zusteht.

Die Verwaltung der Bezirksgemeinden würde sich auf Körperschaften (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) aufbauen, die selbständig von der Bürgerschaft des Bezirks im unmittelbaren Wahlverfahren gewählt werden.

Die wesentlichste Aufgabe der Bezirksgemeinden wäre, die Verwaltung im Rahmen der von der Einheitsgemeinde gefassten Beschlüsse zu führen. Die Grenzen für ein selbständiges Arbeiten der Bezirksgemeinden müßten in den Beschlüssen und Richtlinien der Gesamtgemeinde soweit gesteckt werden, als es sich mit der zu wahrenen Einheitlichkeit der Verwaltung vereinbaren läßt.

Es ist richtig, daß eine derartige auf Bezirksgemeinden aufgebaute Verfassung in vielen Beziehungen die gleichen Wirkungen haben wird, wie die Schaffung einer Einheitsgemeinde mit örtlich begrenzten Verwaltungsausschüssen für die einzelnen Verwaltungszweige. Der eine Unterschied ist aber wesentlich, daß in der Bezirksgemeinde eine Zusammenfassung der gesamten Verwaltungsaufgaben für das einzelne räumliche Teilgebiet erreicht wird; der durch die Mitwirkung der gewählten Selbstverwaltungskörper der Bezirksgemeinden eine wesentlich größere Bedeutung zukommen wird, als die der bloß bürokratischen Vereinheitlichung der Bezirksverwaltung, wie sie durch die Einsetzung eines leitenden Bezirksbeamten erreicht werden würde. Die Zusammenfassung der Verwaltungszweige in eine Zentralleitung innerhalb des Bezirks hat in jedem Falle den Vorteil, daß ein engeres und zweckmäßigeres Zusammenarbeiten der einzelnen Verwaltungsabteilungen möglich ist, als dies der Fall wäre, wenn die zahlreichen Verwaltungszweige nur in einem einzigen Verwaltungszentrum der Gesamtgemeinde selbst zusammenließen. Es ist auf diese Weise ein schnellerer und den Verhältnissen besser anzupassender Ausgleich an Beamten, an Diensträumen und sonstigen Hilfsmitteln der Verwaltung möglich, und es wird auch ein leichteres und erfolgreicherer Zusammenwirken bei Durchführung allgemeiner Aufgaben der kommunalen Entwicklung zu erreichen sein.

Die Erhaltung besonderer Bezirksgemeinden wird gegenüber der uneingeschränkten Eingemeindung die günstige Wirkung haben, daß die Anteilnahme der Bürgerschaft am kommunalen Leben rege bleibt und sich die kommunale Betätigung nicht bloß in einem auf die Zentralverwaltung beschränkten kleinen Kreise von Kommunalpolitikern abwickelt. Außerdem können nur bei Befassung selbständiger Gemeindekörperschaften in den Bezirksgemeinden die nach Hunderten zählenden erprobten Kräfte, die bisher sehr wesentliche Stützen der mächtig aufstrebenden kommunalen Entwicklung Groß-Berlins gewesen sind, der weiteren Mitarbeit an der kommunalen Selbstverwaltung erhalten bleiben. Auch ist gerade, wenn die Bürgerschaft in den Bezirksgemeinden durch gewählte Vertreter an der Beratung und Beschlüßfassung über die wichtigen Fragen der kommunalen Verwaltung und der Weiterentwicklung des Bezirkes beteiligt wird, zu erwarten, daß die Verhandlungen und Entschlüsse innerhalb der Bezirksgemeinden auch auf die endgültige Stellungnahme der zuständigen Organe der Gesamtgemeinde bedeutsamen Einfluß gewinnen. Die Entwicklung kann auf diesem Wege dahin führen, daß die vorbereitenden Beschlüsse der Bezirksgemeinden tatsächlich entscheidendes Gewicht erlangen und sich die Wirksamkeit der zuständigen Körperschaften der Gesamtstadt mehr und mehr

auf eine bloße insbesondere finanzielle Beaufsichtigung und Oberleitung beschränkt.

Wir müssen das Zerrbild der zerrissenen Gemeindeverfassung Groß-Berlins beseitigen, sollen aber mit aller Kraft bestrebt sein, bei der Neugestaltung der Dinge den lebendigen Geist der Selbstverwaltung nicht untergehen zu lassen, sondern die Möglichkeit und den Willen zur tätigen Mitarbeit in den großen Massen der Bürgerschaft zu erhalten.